



Gemeinde

**Neuenkirchen-Vörden**

Der Bürgermeister

*... doppelt gut!*

**08.11.2024**

**Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NkomVG zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta durchgeführt. Der Schlussbericht über die Prüfung ist am 04. November 2024 bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eingegangen.

Dabei wurden die von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden festgestellten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanzwerte bestätigt.

Die Prüfung hat seitens des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bescheinigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine Bedenken bestehen, dass der Rat über den Jahresabschluss 2022 beschließt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält verschiedene Prüfungshinweise, die einem Beschluss über den Jahresabschluss sowie der Entlastungserteilung des Bürgermeisters jedoch nicht entgegenstehen.

Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. H1 - Einhaltung der Anzeigepflicht für Auftragsvergaben  
Auf die Vorlagepflicht bei Vergaben oberhalb von netto 5.000 EUR gegenüber dem RPA wurde im Haus nach Übersendung des Prüfberichtes für das Jahr 2021 noch einmal hingewiesen
2. H2 – Ergänzung/Neufassung der Dienstanweisung gem. § 43 KomHKVO  
Die Dienstanweisung liegt im Entwurf vor und befindet sich in der Abstimmung. Die Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse wurde jedoch vorrangig bearbeitet. Aus zeitlichen Gründen ist daher noch keine Fertigstellung erfolgt. Dies soll aber in 2025 erfolgen.
3. H3 – Buchung von Grundstücksanteilen bei der Erhebung von Erschließungsbeiträge  
Es erfolgt ein Hinweis an die Abrechnungsstelle der Erschließungsbeiträge, dass bei Anordnung der entsprechenden Beträge der Kämmerei mitgeteilt wird, ob und wenn ja in welcher Höhe bzw. welchem prozentualen Anteil im beitragsfähigen Erschließungsaufwand auch Grundstückskosten enthalten sind. Sollten entsprechende Kosten enthalten sein, wird dies bei der Abrechnung in der Anlagenbuchhaltung zukünftig berücksichtigt und dieser Anteil gegen Reinvermögen gebucht.
4. H4 – Einhaltung des Ansatzes für Verfügungsmittel  
Bei Überprüfung der Anordnungen wurden festgestellt, dass hier versehentlich auch Kosten in Höhe von 1.000 EUR für die Wahllokale im Zusammenhang mit der Landtagswahl gebucht wurden. Bei einer korrekten Verbuchung dieser Beträge wäre es nicht zu einer Überschreitung gekommen. Um zukünftig Überschreitungen zu vermeiden wurde ab dem Haushaltsjahr 2025 ein eigenes Budget zur Zahlungsüberwachung eingerichtet.
5. H5 – Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung zu Vergaben (Vergaberichtlinie)  
Die Richtlinie ist in Überarbeitung und wird nach Fertigstellung dem RPA übersandt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 2.862.316,76 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 134.981,36 EUR der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

  
(Brockmann)